



Abteilung 16

→ Verkehr und
Landeshochbau

Referat Verkehrsbehörde

Bearb.: Mag. Herbert Auer
Fax: +43 (316) 877-5579
E-Mail: abteilung16@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT16-133362/2024-3

Graz, am 10.04.2024

Ggst.: B64 Rechberg Straße, km 12,950 - km 14,125, Letztmalige
Instandsetzung KVA Spar - Kreuzung Kapruner Generator Straße
+ GRW - Inanspruchnahme von Grundstücken, Baulichkeiten
und sonstigen Anlagen.

Kundmachung

Die Abteilung 16, als Landesstraßenverwaltung, hat namens des Landes Steiermark beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung die Unterlagen für den Ausbau der Landesstraße Nr. **B64 - Rechberg Straße** im Baulos "**Letztmalige Instandsetzung KVA Spar – Kreuzung Kapruner Generator Straße + GRW**" eingereicht und beantragt, die straßenrechtliche Bewilligung zu erteilen und die Einlösung der in Anspruch zu nehmenden, nachstehend angeführten Teile von Grundstücken sowie der Baulichkeiten und sonstigen Anlagen durchzuführen.

Hierüber wird gemäß § 40 bis § 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, BGBl.Nr. 158/1998 und der §§ 47 - 50 des Steiermärkischen Landesstraßenverwaltungsgesetzes, LGBl.Nr. 154/1964, in der derzeit geltenden Fassung, die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Dienstag, den 25.06.2024
mit dem Treffpunkt
im Stadtgemeindeamt Weiz
um 10:00 Uhr

anberaamt.

Die Begehung wird am

Dienstag, den 25.06.2024

durchgeführt.

Verhandlungsleiter ist **Mag. Herbert Auer**.

8010 Graz • Stempfergasse 7

Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach Terminvereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn/Buslinie(n) 1,3,4,5,6,7/30 Haltestelle Hauptplatz, Palais Trauttmansdorf/Urania
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG: IBAN AT023800090004105201 • BIC RZSTAT2G

Zur effizienten Abwicklung von Verfahren wird um elektronische Übermittlung Ihrer Anbringen an abteilung16@stmk.gv.at ersucht.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass gemäß § 42 AVG eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Bei Fragen zum Projekt wenden Sie sich an den Projektleiter Herrn Michael Kern unter der Tel. Nr.: 0676/ 8666 4222.

Die Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Im weiteren Verlauf des Verfahrens wird vom/von den Amtssachverständigen, für jeden betroffenen Liegenschaftseigentümer getrennt, die Bewertung der abzutretenden Flächen vorgenommen und wird ein diesbezügliches Schätzblatt den einzelnen Liegenschaftseigentümern übermittelt.

Nach Erörterung der Gutachten des/der Sachverständigen besteht die Möglichkeit, mit dem Vertreter bzw. der Vertreterin der Landesstraßenverwaltung, im vorliegenden Fall Frau Gudrun Hausegger, über die Höhe der Entschädigung ein Übereinkommen abzuschließen.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 16, Stempfergasse 7, 1. Stock, Tür 131, 8010 Graz, (um telefonische Terminvereinbarung wird gebeten), bei der Stadtgemeinde Weiz und bei der Baubezirksleitung Oststeiermark zur Einsicht während der Amtsstunden für jene Stellen und Beteiligten auf, deren rechtliche Interessen durch das Bauvorhaben berührt werden.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die nachstehend angeführten Abkürzungen werden wie folgt erklärt:

GB: Grundbuchsnummer **KG:** Katastralgemeindenummer **EZ:** Einlagezahl
PLAN: Lage der Fläche im Grundeinlöseplan **GST:** Grundstücksnummer
BA: Benützungsort **DBF:** Dauernd beanspruchte Grundflächen
VBF: Vorübergehend beanspruchte Grundflächen **KAUF:** Grundflächen, die Sie kaufen können.

Die in der Spalte „DBF“ angeführten Flächen werden ständig für den Straßenbau benötigt und es findet daher ein Eigentumswechsel statt. Die in der Spalte „VBF“ angeführten Flächen werden nur während der Bauzeit für Baumaßnahmen wie z.B. Angleichung von Rampen usw. benötigt. Ein Eigentumswechsel findet hinsichtlich dieser Flächen nicht statt.

Für die Steiermärkische Landesregierung

Der Abteilungsleiter i.V.

Mag. Herbert Auer
(elektronisch gefertigt)